

sor states to the Ottoman Empire and in the European empires in Africa.

At the bottom line, therefore, Cooper's book, originally written for the Lawrence Stone Lectures at the Princeton University, demonstrates that (p. 41) while the word 'citizenship' originates in Europe, the questions it raises about political identities is a global one. The book culminates with an assessment of the experiment in citizenship represented by the European Union – an analysis that is not uncritical, but which, at the very outset, Cooper judges to be 'one of the world's most innovative citizenship regimes' (p. 1). He is, of course right, for it combines both political and social rights in a trans-national framework, rights which are automatically attributed to citizens of member-states, which will also have their own individual laws, entitlements and duties. In this trans-national sense – and only in this sense (despite the darker fantasies of Euro-sceptics) – citizenship of the European Union recalls the practice of citizenship in the European empires, going back to Rome.

Since it is a construct through which individuals and groups can make claims to political and social rights, how citizenship is defined is contentious, particularly in the current political climate where polities are struggling to rise to the challenges posed by financial, economic and humanitarian crises. Much contemporary discourse revolves around a clash of ideas of citizenship, between more exclusive and more inclusive forms. Such debates became all the more urgent in the twentieth century because citizenship is now coupled not only with political rights, but with social rights as well. The challenge, Cooper suggests, is not to find a definitive solution

one way or another between inclusive and exclusive conceptions of citizenship, but rather to think through this challenge in a world where individuals are located within a specific geo-political space, but not necessarily contained within it. An inclusive, democratic state must confront the diversity within its own boundaries, while at the same time welcome and integrate refugees and immigrants without losing its sense of collective identity altogether. In other words, the state has to 'balance commonality and social complexity' (p. 15). In our own age, this is the very opposite of what many states are currently doing.

**Jochen Bung / Armin Engländer**  
(Hrsg): **Souveränität, Transstaatlichkeit und Weltverfassung** (= **Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 153**), Stuttgart: **Franz Steiner / Nomos Verlag 2017, 133 S.**

Rezensiert von  
Helmut Goerlich, Leipzig

Der Band publiziert die Vorträge der Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) im September 2014 in Passau. Vorgetragen hatten acht Referenten, alle etablierte Vertreter ihres Fachs. Nach dem Vorwort findet man eine Übersicht der Herausgeber, Ordinarien in Hamburg bzw. München zu Souveränität Transnationalität und Weltverfassung. Sie steht noch ganz im Licht des Multilateralismus, der seither gelitten

hat, aber unverändert großes Gewicht auf die Waage bringt.

Als erster stellt Reinhard Merkel den demokratischen Interventionismus in Frage, der heute ja auch von Multilateralisten gehandhabt wird. Hier wird dieser Interventionismus aller – auch der Unilateralisten – verhandelt. Merkel macht dabei auch Widerstand zum Thema. Der zweite Vortrag, gehalten von Mikail Antonov, St. Petersburg zu konservativer Philosophie und Souveränitätsdogmatik in englischer Sprache, verteidigt in reflektierter Weise die russische Sicht zugunsten einer auf Recht und Vernunft gegründeten internationalen Politik eines traditionalistischen und in diesem Rahmen auch Minderheitenschutz gewährenden herkömmlichen russischen Nationalismus, der auch auf eine Verbrüderung mit ähnlich ausgerichteten Gegenspielern aus dem Westen setzt. Hauke Brunkhorst balanciert unter der Überschrift *Recht und Revolution* seine Thesen zum kantischen Konstitutionalismus auch als Schranke einer nur evolutiven Anpassung so aus, dass auch Raum für Widerstand in Maßen bleibt, der allerdings in der verfassunggebenden Gewalt des Volkes aufgehen soll – und so rechtsförmig gefasst werden kann..

Gunther Teubner verhandelt Paradoxien transnationaler Verfassungen. Ihm geht es dabei um transnationales Richterrecht, wobei er sich auseinandersetzt mit dem führenden Verfassungssoziologen der angelsächsischen Welt, nämlich Christopher Thornhill. Dieser vertritt, dass heute die verfassungsgebende Gewalt bei den nationalen Verfassungs- und vergleichbaren Gerichten, internationalen Gerichten und vielen transnationalen Schiedsgerichten liege; nach Teubners Beobachtungen geht

damit eine Wiederkehr des Naturrechts einher, neben dem „Dauerboom“ von Grund- und Menschenrechten. Hinzu kommt für ihn nicht nur das Wirtschaftsrecht in seinen Asymmetrien, sondern auch eine Konstitutionalisierung „von unten“ in den Protestbewegungen, die sich nicht nur gegen „den Staat“, sondern auch zielgerichtet gegen organisiert-professionelle Instanzen der Wirtschaft und anderer Funktionssysteme, die für Fehlentwicklungen verantwortlich gemacht werden, richten. Das sind ihm Indikatoren von Konstitutionalisierung in unterschiedlichen Intensitätsgraden. Dabei wird nicht alles nach außen verrechtlicht, sondern oft nur eine partielle Externalisierung erreicht. Dagegen sind Staatsverfassungen sozusagen Programm einer einseitigen Liebe, wie Teubner meint, die manchmal doch erwidert wird und daher Bestand hat und zur Entwicklung beiträgt.

Sabine Müller-Mal widmet sich nicht dem Raum an sich, sondern dem „Rechtsraum“ und zwar nach einer belastenden Vorgeschichte von Raum, Großraum und zudem „Volk ohne Raum“, nicht nur in Europa, sondern auch darüber hinaus. Sie will mithin Raum als zwangsläufigen Rechtsbegriff reklamieren. Sie sieht ihn nämlich vor allem als Folie im Hintergrund für ein besseres Verständnis von transnationalen und globalen Rechtsentwicklungen. „Rechtsraum“ löst sich dabei vom „Natur“raum, meint sie, und wird so zum „Beschreibungsbegriff“, der Ausdehnungen und Entgrenzungen des Rechts vorstellbar macht. Damit verabschiedet sie sich auch von älteren, quasi imperialen Raumvorstellungen und lässt diese auf sich beruhen. Allerdings müsste sich der Beitrag heute mit den Präsentationen und Er-

gebnissen des Münchner Symposions zum „Europäischen Rechtsraum“ zu Ehren des Richters des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. P. M. Huber aus Anlass seines 60. Geburtstages vom Januar 2019 auseinandersetzen (dazu ein Hinweis in EuGRZ 2019, S. 155 ff.).

Stefan Kadelbach, behandelt „Konstitutionalisierung und Rechtspluralismus“ als Konkurrenten mit je eigenen Ordnungsentwürfen. Beide Konzepte hegen eine Vorstellung vom Bewusstsein der Rechtssubjekte. Sie unterscheiden sich aber in ihren Annahmen darüber, wie dieses Bewusstsein in die äußere Wirklichkeit tritt. Wenn innere Eigenschaften einer Norm ihren Geltungsanspruch prägen, sie aber dennoch von einer äußeren Anerkennung abhängig sind, dann kommt es nach der These von Kadelbach zu einer kontextgebundenen Brechung universeller Norminhalte. Daher können auch Menschenrechte sehr verschieden wirken – so kann etwa die Religionsfreiheit einerseits die Freiheit der Gläubigen schützen, und andererseits in einem anderen Kontext die Macht der Staatsreligion stärken. Die Brechungen der gesellschaftlichen Psychologie, insbesondere wie sie in rechtlicher Form wirkt, das ist nicht allgemeingültig und nur in Grenzen vorhersehbar.

Peter Keller, sprach über die Geltung sozialer Normen. Dieser letzte Vortrag schloss gut an Kadelbachs Erwägungen zur gesellschaftlichen Psychologie an. Nach einer sehr ausdifferenzierten Analyse der Normbegriffe vergleicht dieser Untersuchung soziale, konventionale und rechtliche Normen, was die Geltung, die Reichweite und die prägende Kraft der jeweiligen Norm angeht. Damit erweist sich die sozialphilosophische Öffnung, zu der man in der

Tradition von Hans Kelsen her ohne Weiteres fähig ist. Etwas, was – wie man heute endlich dank Horst Dreier weiß – lange in Deutschland nicht gesehen wurde.

Insgesamt war die Tagung mit einem breiten Spektrum von Fragen befasst, die sich in dem weltumspannenden Titel des Bandes spiegeln. Ob diese Themen wirklich zusammengehören, das muss nicht entschieden werden, schon deshalb und dann nicht, wenn jeder Beitrag sich selbst trägt, und so eine sinnvolle Ergänzung des aktuellen Spektrums der Rechts- und Sozialphilosophie darstellt. Die globale Perspektive ist allemal gewahrt, die Realitäten der schwindenden normativen Kraft selbst der Menschenrechte ist ins Auge gefasst und der Versuch unternommen, sich solchen Entwicklungen zu stellen. Diese Entwicklung verunsichert und verleitet manchen zum Rückgriff auf einen Unilateralismus. Darin liegt indes keine tragfähige Lösung. Zunächst sollte man genauer hinsehen: Es gibt nämlich auf der anderen Seite aus schlichten Gründen zweifellos ein gemeinsames Band der Sachfragen und hier durchgehend in der Abfolge der Beiträge dieses Buches. Sie alle sind befasst mit grenzüberschreitenden Fragen und Phänomenen, von der sei es auch humanitär legitimierten Intervention und der wie eh und je postulierten sowie als Ordnungselement fungierenden Souveränität als ihrem unverzichtbaren Gegenstück bis zur Revolution und Wandel des Rechts sowie der Herausbildung transnationaler Verfassungselemente und dem Rechtsbegriff des Rechtsraums und alsdann mit einem zu ordnenden Rechtspluralismus und entgrenzter Normtheorie. Insofern führte ein fester Faden durch das Labyrinth der Tagung, der unschwer zu finden war. Er

geleitet nun hintergründig auch durch den Band und macht diesen als kleines Gesamtwerk verständlich. Insofern haben die Organisatoren der Tagung und die Herausgeber des Bandes gute Arbeit geleistet. Sie machen das sowohl in ihrem Vorwort als auch in ihren einleitenden Bemerkungen unter dem Titel des Buches mit Bezügen nicht auf philosophische Klassiker wie Immanuel Kant, sondern auch auf das Bundesverfassungsgericht deutlich.

Erst dadurch stößt man auf den Sinn hinter dem Duktus der Reihe der einzelnen Beiträge, den die einzelnen Autoren nicht aufzuschließen veranlasst waren. Für sie lag er mit der Aufgabenstellung ihres Vortrages im Rahmen der gesamten Thematik der Tagung gewiss auf der Hand. Hier ist abschließend dieser Hintergrund aufzuhellen, um die Gesamtveranstaltung hinreichend zu würdigen. Nach allem ist die Lektüre mit Nachdruck zu empfehlen.